

Hinweisblatt zur Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Die im Folgenden genannten Praktika sind in der Regel und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtungen in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

Art, Aufgabe und Durchführung der Praktika

Im Zusammenhang mit dem grundständigen Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2025 geändert worden ist, zu erbringen. Für die im Zusammenhang mit einer nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abzuleistenden Praktika gelten die besonderen Bestimmungen des § 110 Abs. 5 LPO I.

Praktisch-psychologische Tätigkeit an außerschulischen Einrichtungen gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I

Das Praktikum an einer außerschulischen Einrichtung soll der bzw. dem Studierenden ermöglichen, pädagogische Bereiche im Umfeld der Schule kennenzulernen sowie sich über Berufsfelder psychologischer Praxis – unter Berücksichtigung vor allem der Bereiche, die zur schulpsychologischen Tätigkeit in engerer Beziehung stehen oder Felder schulpsychologischer Kooperationen betreffen – zu orientieren und in ihnen die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben.

Das Praktikum kann abgeleistet werden an:

1. Kindergärten, in denen die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt ist, oder Kinderhorten oder Einrichtungen der Jugendarbeit; letztere müssen über mindestens eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft mit Hochschulausbildung verfügen, die dort bereits seit mindestens zwei Jahren tätig ist, und von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden,
2. außerschulischen Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche (Tagesstätten, Heimen) oder Kinderheimen und Einrichtungen der Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII (insbesondere Heimen mit heilpädagogischen und therapeutischen Sonderaufgaben und Jugendwohnheimen, die von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden),
3. Erziehungsberatungsstellen und weiteren Beratungsstellen für Jugendliche,
4. Einrichtungen der Wirtschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitarbeitern.

Die letzten drei genannten Einrichtungen müssen über mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit der Ausbildung Diplompsychologie oder Master of Science (MSc.) Psychologie verfügen. Die Betreuung durch Aufsicht und Anleitung liegt im ersten Fall bei der verantwortlichen Leitung der Einrichtung und in den letzten drei Fällen bei einer Diplompsychologin bzw. einem Diplompsychologen oder einer bzw. einem MSc. Psychologie und der verantwortlichen Leitung der Einrichtung. Die Einrichtungen sollen einen Ausbaustand und eine Inanspruchnahme aufweisen, die der Praktikantin bzw. dem Praktikanten hinreichend breite Erfahrungen vermitteln können.

Das Praktikum umfasst einen zeitlichen Umfang, der mindestens sechs Leistungspunkten (mindestens 160 Zeitstunden) entspricht. Das Praktikum erfolgt in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum. Das Praktikum soll in der Regel nicht vor dem vierten Fachsemester, im ersten Fall nicht vor dem zweiten Fachsemester, abgeleistet werden. Für die Genehmigung von Ausnahmen ist das jeweilige Praktikumsamt zuständig.

Die Abwicklung der Praktika wird durch die Praktikumsämter bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien im Benehmen mit den Einrichtungen der Staatlichen Schulberatung übernommen. Die bzw. der Studierende wendet sich je nach Hochschule und studiertem Lehramt an das Praktikumsamt bei der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in München (für die Ludwigs-Maximilians-Universität München für die Lehramter an Grundschulen, an Mittelschulen und für Sonderpädagogik und für die TU München für das Lehramt an Beruflichen Schulen) oder bei der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost (für die Ludwig-Maximilians-Universität München für die Lehramter an Realschulen und an Gymnasien).

Die Einrichtungen, an denen die Praktika abgeleistet werden, wählt die bzw. der Studierende selbst. Sie bzw. er wird dabei vom Praktikumsamt in Verbindung mit den für die Ausbildung für Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt zuständigen Hochschulinstituten beraten und unterstützt. Auf dem Anmeldebogen bestätigt die gewählte Ein-

richtung, dass die Ableistung des Praktikums möglich ist und dass die Einrichtung den Bestimmungen des § 110 Abs. 2 Nr. 2 LPO I entspricht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen weist das Praktikumsamt die Studierende bzw. den Studierenden der Einrichtung zur Ableistung des Praktikums zu.

Bescheinigung über die Praktika und Vorlage des Erfahrungsberichts

Der bzw. dem Studierenden wird nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums eine Bescheinigung (zu finden unter www.pa.mbmuenchen.de) ausgestellt.

Es erfolgt die Unterzeichnung der Bescheinigung durch die verantwortliche Leitung der Einrichtung und ggf. zusätzlich durch die betreuende Diplompsychologin bzw. den betreuenden Diplompsychologen oder die bzw. den MSc. Psychologie. Nach Ableistung der drei Praktika nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 LPO I werden die Bescheinigungen durch die Studierende bzw. den Studierenden gesammelt der Leitung des zuständigen Praktikumsamts zur Unterzeichnung zugeleitet.

Der in § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I für das außerschulische Praktikum geforderte Erfahrungsbericht ist beizufügen. Im Erfahrungsbericht (mindestens 5 DIN A4-Seiten) stellt die Studierende bzw. der Studierende die Praktikumeinrichtung, den zeitlichen Verlauf des Praktikums, die gewonnenen Erfahrungen und die Gesichtspunkte dar, die für die Erreichung der Ziele des Praktikums wichtig sind. Die sachliche Richtigkeit des Erfahrungsberichts wird durch die jeweilige Betreuerin bzw. den jeweiligen Betreuer bestätigt.

Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat.

Bei Praktika, denen eine erfolgreiche Ableistung seitens der Praktikumeinrichtung nicht bescheinigt werden kann, ist die Bescheinigung unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen; das zuständige Praktikumsamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens. In diesem Fall ist das Praktikum an einer anderen Schule bzw. Einrichtung zu wiederholen.

Weitere Bestimmungen für die Praktika

Die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Praktika und Hospitationen richtet sich im Übrigen nach für das jeweilige Personal der Einrichtung geltenden Bestimmungen. Die Studierenden unterstehen während der Praktika den Weisungen der Leitung der Einrichtung sowie der jeweiligen Betreuerin bzw. des jeweiligen Betreuers.

Zu Beginn eines Praktikums sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Leitung der Praktikumeinrichtung gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Der Nachweis verbleibt an der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wird. Das Muster der Belehrung über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (www.pa.mbmuenchen.de) kann verwendet werden.

Die Praktikusteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 359) geändert worden ist, ergeben, zu belehren (§ 34 Abs. 5a IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek.) vom 16. Juli 2002 (KWMBL. I S. 280), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBL. I S. 181) geändert worden ist). Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikusteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Leitung der Praktikumeinrichtung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek. und des IfSG.

Der Nachweis des erforderlichen Impfschutzes oder der Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8, 9 und 13 IfSG ist der Leitung der jeweiligen Praktikumeinrichtung vor Beginn des Praktikums vorzulegen.

Während der Ableistung des außerschulischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung der Praktikumeinrichtung, anderer Angehöriger der Praktikumeinrichtung oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikums-tätigkeit der Einrichtung oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.